

Ingenieurbauwerke in Verkehrsanlagen

10 % der Trinkwasserleitung bei Verkehrsanlage anrechenbar!

Stellt ein Planer einer Verkehrsanlage in seinen Plänen Ingenieurbauwerke dar, für die er nicht gleichzeitig in derselben Leistungsphase auch die Objektplanung im Auftrag hat, kann er nach § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI 10 % der anrechenbaren Kosten dieser Ingenieurbauwerke als Teil seiner anrechenbaren Kosten ansetzen.

Frage 1: Ein Auftraggeber will wissen, ob sein Planer 10 % der Kosten einer Trinkwasserleitung und eines Stromversorgungskabels, die in der zu planenden Verkehrsanlage liegen, zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage zählen könne und welche Kosten dazu zählen würden, also nur das Material oder auch die Erdarbeiten für die Leitungen.

Frage 2: Ein Planer hatte für die Leistungsphasen 1 bis 4 sowohl die Planung der Verkehrsanlage als auch die Planung eines Brückenbauwerks im Auftrag. Ab der Leistungsphase 5 hat er nur noch die Verkehrsanlage im Auftrag. Er will wissen, ob er ab der Phase 5 jetzt auch 10 % des Brückenbauwerks zu seinen anrechenbaren Kosten zählen könne.

HOAI: Es geht um die Regelung in § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI, welche lautet: *„Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind (...) 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 übertragen werden.“*

Demnach sieht die HOAI vor, dass dem Verkehrsanlagenplaner, der nicht gleichzeitig Ingenieurbauwerke nach § 43 plant, die Ingenieurbauwerke zu 10 % anrechenbar sind. Der Verweis auf § 43 HOAI stellt klar, dass es um Ingenieurbauwerke nach § 41 Nr. 1 bis 7 HOAI geht, denn nur für diese greift § 43 HOAI. Es geht als grundsätzlich um Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung (Nr. 1), der Abwasserentsorgung (Nr. 2), des Wasserbaus (Nr. 3), der Ver- und Entsorgung mit Gasen (Nr. 4), der

Abfallentsorgung (Nr. 5), der konstruktiven Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen (Nr. 6) und der sonstigen Einzelbauwerke (Nr. 7). Nach der zugehörigen Objektliste in Anlage 12.2 zu § 43 Abs. 4 HOAI könnten das folgende Ingenieurbauwerke sein, die im Zusammenhang mit Verkehrsanlagen auftreten: Leitungen für Wasser oder Abwasser, Kanalstauräume, Durchlässe, Düker, Leitungen für Fernwärme, Leerrohrnetze, Lärmschutzanlagen, Brücken, Tunnel, Versorgungsbauwerke oder Stützbauwerke. Aus dem Bereich der Abfallentsorgung sind allerdings keine Anlagen oder Bauwerke erkennbar, die einen Zusammenhang mit Verkehrsanlagen haben könnten. Nicht gemeint sind jedenfalls Anlagen und Bauwerke, die keine solchen Ingenieurbauwerke sind. Das wären grundsätzlich Gebäude, Freianlagen oder Freileitungsmaste, betrifft aber auch Elektroversorgungs-, Telefon- oder Datenleitungen (die zugehörigen Leerrohre aber schon, siehe zuvor).

Berechtigt stellen sich aber die Fragen, unter welchen Bedingungen die zuvor genannten Ingenieurbauwerke anrechenbar sind, welche Kosten gemeint sind und was die Gleichzeitigkeit mit Grundleistungen bedeutet.

Wille des Gesetzgebers: Die amtliche Begründung (BR-Ds. 334/13) führt aus: *„§ 46 Absatz 4 Nummer 2 regelt die anrechenbaren Kosten für den Sachverhalt, dass ein Ingenieurbauwerk in eine Verkehrsanlage integriert wird. Sachgerecht erscheint es, 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke zur Vergütung des Aufwands für die Einbeziehung des Ingenieurbauwerks in*

die Planung für die Verkehrsanlage zur Anrechnung kommen zu lassen, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig die Objektplanung für das Ingenieurbauwerk übertragen wird.“

Die Begründung stellt also klar, dass es um solche Ingenieurbauwerke geht, welche in eine Verkehrsanlage zu integrieren sind und dass es um die pauschale Abdeckung des Aufwands geht, den der Planer bei der Einbeziehung von Ingenieurbauwerken hat. Zu integrieren oder einzubeziehen hat der Planer ein Ingenieurbauwerk immer dann, wenn es die Verkehrsanlage in Lage oder Höhe zumindest insoweit tangiert, dass eine Abstimmung mit der Planung des Ingenieurbauwerks zu erfolgen hat. Damit ist klar, dass alle Ingenieurbauwerke gemeint sind, welche in oder in unmittelbarer Nähe zur Verkehrsanlage liegen, egal ob längs oder querlaufend. Vereinfacht kann man festhalten, dass dann eine pauschale Anrechenbarkeit gegeben ist, wenn der Planer der Verkehrsanlage das Ingenieurbauwerk in seine Pläne mit darstellen oder in seiner Beschreibung mit aufnehmen muss.

Die Begründung stellt weiter klar, dass zwecks Anrechenbarkeit die Objektplanung des Ingenieurbauwerks und die Objektplanung der Verkehrsanlage nicht gleichzeitig übertragen sein darf. Eine Umgehung der Anrechenbarkeit wird nach Sinn und Zweck nicht dadurch möglich sein, dass gleichzeitig geringfügige einzelne Grundleistungen für das Ingenieurbauwerk beauftragt werden, etwa indem ein Auftraggeber nur die Teilleistungen lit. e) der Leistungsphase 1 (Ortsbesichtigung) und lit. d) der Leistungsphase 2 (Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten) für das Ingenieurbauwerk beim Planer der Verkehrsanlage mitbeauftragt. Dann hätte er gleichzeitig Grundleistungen für das Ingenieurbauwerk beauftragt, würde also dem Wortlaut des § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI entsprechen und es käme zu keiner Anrechenbarkeit. Unter der geforderten Gleichzeitigkeit der Objektplanung wird eine Gleichzeitigkeit in den jeweiligen Leistungsphasen zu verstehen sein, damit kein Anspruch auf Anrechenbarkeit entsteht. Mit dem Begriff der „Gleichzeitigkeit“ geht es also um eine inhaltliche, arbeitsmäßige Entsprechung der beiden Objektplanungen. Denn nur bei einer Gleichzeitigkeit hat der Planer keinen zusätzlichen Aufwand die Ingenieurbauwerke in seine Pläne und Beschreibungen der Verkehrsanlage zu übernehmen, vielmehr erhält er den Aufwand dadurch vergütet, dass er für beide Leistungsbilder Honorar erhält.

Was allerdings weder der Gesetzestext noch die amtliche Begründung klärt, ist, welche Kosten gemeint sind. Hier kann man nur vermuten, dass die anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks gemeint sind, wie durchgängig in der HOAI gegeben. Zwingend ist das allerdings nicht.

Zur Frage 1: Auf Nachfrage erläutert der Auftraggeber, dass es um eine Trinkwasserleitung ginge, welche in der Lage innerhalb der Verkehrsanlage liege.

Antwort: Die Trinkwasserleitung ist vom Verkehrsanlagenplaner so zu koordinieren, dass z. B. Armaturen nicht in der Achse der Bordsteine oder der Bepflanzung liegen. Auch innerhalb des Radwegs sollten Armaturen vermieden werden. Beim Bau ist das Vorhandensein der Armaturen zu beschreiben. Er muß die Trinkwasserleitung also in seine Pläne und seine Beschreibungen aufnehmen und hat dafür Aufwand. Eine Trinkwasserleitung ist auch ohne Frage ein Ingenieurbauwerk nach § 41 HOAI, so dass er seinen Aufwand über die pauschale Anrechenbarkeit der Trinkwasserleitung in Höhe von 10 % vergütet erhält. Da es (nach Überzeugung der Autoren) bei den Kosten um die anrechenbaren Kosten geht, sind dies nicht nur die Material-, sondern auch alle Einbaukosten, einschließlich der Kosten der zugehörigen Erdarbeiten für die Trinkwasserleitung, welche der 10 %-Regelung unterliegen.

Grundsätzlich muss er auch die Energieversorgungsleitung integrieren, denn auch die sollte nicht unter der Bepflanzung liegen, vielmehr bevorzugt im Gewegsbereich. Also hat er auch diese in seine Pläne und Beschreibungen aufzunehmen und hat dafür Aufwand. Allerdings unterliegt eine Energieversorgungsleitung nicht dem Anwendungsbereich der HOAI (ausführlich dazu Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt 05/2014, S. 56). Der Aufwand des Planers ist also nicht von der Regelung des § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI erfasst, ein Honorar ist vielmehr frei vereinbar. Pragmatisch (aber nicht zwingend), könnte man die Regelung des § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI auch für die Energieversorgungsleitung vertraglich vereinbaren.

Zur Frage 2: Der Planer erläutert, dass es um ein Brückenbauwerk gehe, über das seine Verkehrsanlage geführt werde, und dass er in den Leistungsphasen 1 bis 4 gleichzeitig die Objektplanung für die Verkehrsanlage und für das Ingenieurbauwerk Brücke im Auftrag hatte.

Antwort: Zutreffend hatte er in diesen Leistungsphasen 1 – 4 keine 10 % der Kosten der Brücke angerechnet. Ab Leistungsphase 5 hat er aber nicht mehr gleichzeitig die Objektplanung der Verkehrsanlage und der Brücke im Auftrag, so dass er 10 % der Kosten der Brücke zu den anrechenbaren Kosten zählen darf. Hätte er ab Leistungsphase 6 wiederum beides im Auftrag, würde die 10%-ige Anrechenbarkeit der Brücke nur für die Leistungsphase 5 greifen.

Fazit: Alle Ingenieurbauwerke, welche der Objektplaner einer Verkehrsanlage bei seiner Planung zu berücksichtigen hat, führen nach § 46

Abs. 4 Nr. 2 HOAI dazu, dass deren anrechenbare Kosten zu 10 % anrechenbar sind. Das betrifft alle Ingenieurbauwerke, die dem Anwendungsbereich des § 41 HOAI unterliegen, und damit nicht nur Ingenieurbauwerke von Verkehrsanlagen wie Brücken oder Tunnel sondern

auch Trinkwasser-, Abwasserleitungen oder Stützbauwerke. Dabei ist nur dann keine Anrechenbarkeit gegeben, wenn und soweit für dieselben Leistungsphasen gleichzeitig die Objektplanung für die Verkehrsanlage und für das Ingenieurbauwerk beauftragt sind.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20